

Richtlinien zum Vorpraktikum

1. Grundsätzliches

Das Aufnahmeverfahren der HFS Zizers umfasst zwei Teile

- ein 6-monatiges Vorpraktikum in einer sozialpädagogischen Institution und
- ein schulisches Aufnahmeverfahren

Das Vorpraktikum ist der berufspraktische Teil des Aufnahmeverfahrens für die Sozialpädagogenausbildung an der HFS Zizers, sowohl für die Vollzeitausbildung (VZ) als auch für die berufsintegrierte Ausbildung (bi). Im Vorpraktikum lernen Kandidaten und Kandidatinnen den Sozialpädagogenberuf kennen und ihre Berufseignung einschätzen. Die Vorpraktikumsinstitution beurteilt z.Hd. der Schule die Berufseignung. Die HFS Zizers gibt Richtlinien vor und stellt Hilfen für die Beurteilung der Berufseignung zur Verfügung.

Die Schule beurteilt im schulischen Aufnahmeverfahren aufgrund von Anmeldedossiers und Aufnahmeprüfung die Voraussetzungen, eine Höhere Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren zu können.

Die Kandidaten und Kandidatinnen entscheiden selbst, ob sie zuerst das Vorpraktikum oder die Aufnahmeprüfung absolvieren wollen. Für die Aufnahme in den Studiengang muss jedoch sowohl das Vorpraktikum als auch das schulische Aufnahmeverfahren positiv beurteilt worden sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Vollzeitausbildung machen ihr Vorpraktikum wenn immer möglich in einer Institution der Stiftung Gott hilft (siehe Anhang).

Den Kandidatinnen und Kandidaten der berufsintegrierten Ausbildung empfehlen wir, ihr Vorpraktikum wenn immer möglich in der Institution zu absolvieren, in der sie die Praxisausbildung machen möchten.

Das Vorpraktikum kann als Bestandteil der erforderlichen einjährigen Arbeitserfahrung angerechnet werden.

Vor Beginn eines Vorpraktikums ist der Schule das Formular „Bestätigung der Durchführung des Vorpraktikums“ zuzustellen. Dieses Formular ist zu finden unter: www.hfs-zizers.ch/download/Vorpraktikum.

2. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist ein der Ausbildung vorgelagertes **Eignungs- und Abklärungspraktikum** im sozialpädagogischen Berufsfeld. Es ermöglicht den Kandidatinnen und Kandidaten und der Schule berufspraktische Eignungshinweise. Diese erste Auseinandersetzung mit der Praxiswirklichkeit im Berufsfeld soll sie zu einer **realistischen Einschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf den Beruf der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen** führen.

Dazu werden die Kandidatinnen und Kandidaten von ausgebildeten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleitet, beraten und beurteilt. Sie **vermitteln ihnen erste Informationen zum Beruf** und ermöglichen ihnen motivierende Lernprozesse für die Ausbildung. Ein wichtiges Lern- und Abklärungsziel liegt in der **Wahrnehmungsschulung** (Wahrnehmung der eigenen Persönlichkeit, der Klienten und Klientinnen, der Arbeit, der Teammitglieder und des Systems).

Das Vorpraktikum verhilft allen künftigen Studierenden dazu, einen **selbsterlebten Zugang zur sozialpädagogischen Lebenswelt und konkrete sozialpädagogische Erfahrungen** mit in die folgenden Theoriezeiten bringen und dort einordnen und auswerten zu können.

3. Anforderungen an das Vorpraktikum

- Vorpraktika der HFS Zizers finden in einer anerkannten sozialpädagogischen Institution statt.
- Die Anstellung beträgt in der Regel 100 % während 6 Monaten (inkl. Ferien), bei begründeten Ausnahmen verlängert sich die Dauer proportional.
- Das Vorpraktikum wird durch eine dafür bezeichnete diplomierte Sozialpädagogin resp. einen diplomierten Sozialpädagogen (womöglich ausgebildete PA) aus der selben Gruppe begleitet, beraten und beurteilt.
- Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten werden zu Beginn des Praktikums sorgfältig eingeführt in rechtliche Normen und institutionelle Hinweise bezüglich Umgang mit Gewalt und Umgang mit Sexualität.
- Es finden zu Beginn ein Einführungsgespräch und spätestens zur Halbzeit und einen Monat vor Schluss Auswertungsgespräche statt. Das Einführungs- und das Zwischenauswertungsgespräch werden protokolliert, das Schlussauswertungsgespräch wird durch Ausfüllen des Beurteilungsbogens der HFS Zizers bestätigt.
- In der Regel finden wöchentlich Begleitgespräche statt.
- Die Beurteilung der Berufseignung anhand der Unterlagen der HFS Zizers wird mitsamt den genannten Protokollen bis spätestens 1. Juni vor Ausbildungsbeginn der HFS Zizers übermittelt.

Die Institution und der Vorpraktikant / die Vorpraktikantin bestätigen durch Unterzeichnung der Vorpraktikumsbestätigung die vollständige Einhaltung dieser Anforderungen.

Vorpraktikumsbestätigung

Die reguläre Durchführung eines Vorpraktikums gemäss den Richtlinien der HFS Zizers muss durch das unterzeichnete Bestätigungsformular der HFS schriftlich bestätigt werden. In der Regel geschieht dies zu Beginn des Praktikums, in Ausnahmefällen während des Praktikums.

Eignungsbeurteilung

Die Beurteilung der Berufseignung nach erfolgtem Vorpraktikum wird mit dem Formular „Beurteilung der Berufseignung“ der HFS Zizers vorgenommen und dieser zusammen mit den 3 Protokollen des Einführungs- und der beiden Auswertungsgespräche übermittelt.

Anhang: Vorgaben der Praktikumswahl in der Vollzeitausbildung

Einleitung

Die Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis sind für alle Ausbildungsinstitutionen, die HFS Zizers und die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Ausbildung verbindlich.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Vollzeitausbildung ein Ausbildungspraktikum in einer Institution der Stiftung Gott hilft (SGh) absolviert wird.

Wahl der Praxisausbildungsinstitution

Die Studierenden suchen frühzeitig und eigenständig ihre (Ausbildungs-) Praktikumsstellen. Die Studierenden müssen entweder das Vorpraktikum oder ein Ausbildungspraktikum in einer Institution der SGh absolvieren, die anderen Ausbildungspraktika ebenfalls in einer Institution des sozialpädagogischen Berufsfeldes. Dabei sollen die Klientel, die Arbeitsweise oder die Struktur der Institution je unterschiedliche Lernerfahrungen bieten.

Das Absolvieren von keinem Praktikum (Vorpraktikum und Ausbildungspraktikum) in der SGh wird nur bewilligt, wenn ein Praktikum in der SGh nicht möglich ist oder in einem schriftlichen Antrag begründet wird.

Dieser schriftliche Antrag muss eine nachvollziehbare Begründung für die Ausnahme darlegen:

1. Aufzeigen der Lernerfahrungen, die in einer auswärtigen Institution zu machen sind, die in einer SGh-Institution nicht möglich sind.
2. Begründung dieser Lernerfahrungen, die für das Ausbildungspraktikum bzw. für die Ausbildung relevant sind.

Der Antrag wird von der Verantwortlichen für die Praxisausbildung und der Schulleitung genehmigt oder abgelehnt.

Der Antrag muss spätestens drei Monate **vor** Abgabetermin der jeweiligen Ausbildungsvereinbarungen eingereicht werden.